

Fusionsbeschluss des Gewerkschaftsrates zur Bildung eines „Bereiches A“ (GR – 1496), gefasst in seiner Sitzung 14.- 16. Mai 2019 in Berlin

Der Gewerkschaftsrat folgt den Anträgen der Bundesfachbereichsvorstände 1, 2, 8 und 9 zur Bildung eines neuen „Bereiches A“ im Rahmen einer Fusion zum Stichtag 1. Januar 2022 und beschließt abschließend die Fusion der Fachbereiche 1, 2, 8 und 9.

Dem Gewerkschaftsrat lagen hierzu die 4 inhaltsgleichen Anträge der Bundesfachbereichsvorstände 1, 2, 8 und 9 vor:

„Auf Grundlage des § 48 Abs. 4 der ver.di Satzung beantragt der Bundesfachbereichsvorstand [...] beim Gewerkschaftsrat die Fusion mit den Fachbereichen [...] mit Wirkung zum 01.01.2022.

Rechtzeitig bis zum 31.12.2021 wird dem Gewerkschaftsrat der Entwurf des neuen Bereichsstatutes zur Zustimmung vorgelegt.

In der Sitzung des Bundesfachbereichsvorstandes am [...] wurde die „Gründungsvereinbarung“ des zukünftigen Bereiches A beschlossen.

Die Regularien des Fusionsprozesses sowie die Art und Weise der Bildung, der wesentlichen Kompetenzen und Dauer von Übergangsgremien (Gründungsvorständen) sind wie in der beschlossenen Gründungsvereinbarung beschrieben Bestandteil des Beschlusses.

*Die Nominierung des/der neuen Leiter*in für den Bereich A erfolgt im Rahmen der Organisationswahlen 2018/2019 auf den einzelnen Bundesfachbereichskonferenzen zusätzlich zur einheitlichen Nominierung eines/einer gemeinsamen Bundesfachbereichsleiter*in, um beide Wahlen bereits auf dem Bundeskongress 2019 grundsätzlich zu ermöglichen.*

*Im Rahmen der Organisationswahlen 2022/2023 wird auf der Bundesfachbereichskonferenz des Bereiches A erstmalig die Wahl des Bundesfachbereichsvorstandes und die Nominierung des/der Bundesfachbereichsleiter*in als Mitglied im Bundesvorstand durch Wahl erfolgen.“*